



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 19.08.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.02.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002129

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Zurzach, Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach

Gerichtlicher Entscheid Handelsregisteramt Kanton Aargau gegen Marican & Barbuti KLG in Liquidation

Klagende Partei:

Handelsregisteramt Kanton Aargau
Bahnhofplatz 3c
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

Beklagte Partei:

Marican & Barbuti KLG in Liquidation
CHE-313.570.863
Dorfstrasse 24
5464 Rümikon AG

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Betroffenes Amt: Kantonales Handelsregisteramt, Postfach, 5000 Aarau

Gesellschaft: **Marican & Barbuti KLG**, Dorfstrasse 24, 5464 Rümikon AG

Gegenstand: Summarisches Verfahren betreffend Organisationsmangel

Der Gerichtspräsident entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

- dass das Bezirksgericht Zurzach mit Entscheid vom 06. Juli 2022 gestützt auf Art. 731b OR die Gesellschaft mit Wirkung ab Mittwoch, 06. Juli 2022, 11.00 Uhr, auflöste und die konkursrechtliche Liquidation über die Gesellschaft anordnete,
- dass das Konkursamt Aargau, Amtsstelle Brugg, mit Eingabe vom 15. August 2022 beantragte, die konkursrechtliche Liquidation abzuschreiben und per 06. Juli 2022, 11.00 Uhr, den Konkurs über die Gesellschaft zufolge Überschuldung zu eröffnen und mangels Aktiven wieder einzustellen,
- dass das Verfahren um konkursamtliche Liquidation gestützt auf die Akten aufgrund Überschuldung zufolge Gegenstandslosigkeit nach Art. 242 ZPO als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben ist,

- dass über die Marican & Barbuti KLG, Dorfstrasse 24, 5464 Rümikon AG, der Konkurs mit Wirkung ab Mittwoch, 06. Juli 2022, 11.00 Uhr, eröffnet wird (Datum des Auflösungsentscheids des Zivilgerichts gemäss Art. 731 b OR) und mangels Aktiven wieder eingestellt wird,
- dass die Entscheidgebühr in Höhe von CHF 150.00, welche der Schuldner zu tragen hat, für welche aber auch der Gläubiger haftet (Art. 169 Abs. 1 SchKG), vom Konkursamt Aargau zu beziehen ist.

Der Gerichtspräsident erkennt:

1. Die konkursrechtliche Liquidation über die Gesellschaft wird infolge Überschuldung von der Kontrolle abgeschrieben.
2. Über die **Marican & Barbuti KLG**, Dorfstrasse 24, 5464 Rümikon AG, wird der Konkurs mit Wirkung ab **Montag, 06. Juli 2022, 11.00 Uhr**, eröffnet.
3. Das Konkursverfahren über die **Marican & Barbuti KLG**, Dorfstrasse 24, 5464 Rümikon AG, wird mangels Aktiven eingestellt.
4. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 150.00 festgesetzt, der Gesellschaft auferlegt und vom Konkursamt Aargau, Amtsstelle Brugg, bezogen.

Zustellung an:

- die Gesellschaft (mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt)
- das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Brugg (zur Publikation)
- das Regionale Betreibungsamt Bad Zurzach
- die leitende Konkursbeamtin
- das Handelsregisteramt des Kantons Aargau
- das Grundbuchamt Baden
- die Gerichtskasse Zurzach

Bad Zurzach, 16. August 2022
Präsidium des Zivilgerichts

Geschäftsnummer: SZ.2022.41

Entscheiddatum: 16.08.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Zurzach

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung (Art. 319 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit Beschwerde angefochten werden.

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Es gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Obergericht kann die Vollstreckbarkeit jedoch auf-schieben (Art. 325 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein entsprechender Antrag wäre mit der Beschwerde zu stellen.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.08.2022

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Zurzach,
Hauptstrasse 50,
5330 Bad Zurzach